

## Vereinbarungen für BW bzgl. Personalmindestausstattung (0,5 VZÄ) und Anderen Kräften

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Koordinatorinnen und Koordinatoren,

heute können wir Sie über die Ergebnisse der Vereinbarungen mit den Landesverbänden der Krankenkassen, dem Verband der Ersatzkassen und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, zu den aus unserer Sicht wichtigsten Veränderungen durch die neuen Rahmenvereinbarungen informieren. Die gesamten FAQs sowohl für die Erwachsenenospizdienste als auch für die Kinder- und Jungenospizdienste befinden sich aktuell in der Endredaktion und können voraussichtlich Ende September veröffentlicht werden.

1. Die Rahmenvereinbarungen fordern, dass Ambulante Hospizdienste unter ständiger Verantwortung mindestens einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft stehen müssen, die mit einem Stellenumfang in Höhe von mindestens 0,5 VZÄ angestellt ist (vgl. § 1 Abs.4 Rahmenvereinbarungen i. d. F. vom 21.11.2022).

Für Dienste, die diese Anforderung nicht erfüllen können, wurde mit den Kassen vereinbart, dass in Ausnahmefällen der geforderte Stellenumfang auch durch

- a. die Kooperation mit einem anderen Dienst, der die Fördervoraussetzungen erfüllt, oder
- b. zwei Fachkräfte, die zusammen mindestens 0,5 VZÄ erreichen, erreicht werden kann.

Bei Diensten, die aktuell diese Anforderung mit zwei Fachkräften (durch das vorhandene Personal) erfüllen, ist keine gesonderte Prüfung des Ausnahmefalls erforderlich.

2. Zum Umgang mit anderen Kräften konnten wir auf der Grundlage unsere Abfrage zu den anderen Kräften folgende Vereinbarung mit den Krankenkassen treffen:
  - a. Bei Anderen Kräften, welche vor dem 31.12.2022 bei einem Hospizdienst angestellt waren und bereit sind, sich zur Fachkraft zu qualifizieren, werden die Personalkosten weiterhin gefördert. Die Anmeldebestätigung bzw. die Qualifikationsnachweise zu den Weiterbildungen müssen dem Förderantrag 2024 beigelegt werden. Für die Überleitung der Anderen Kräfte zu Fachkräften werden andere Berufe durch die Berufserfahrung im Hospizdienst ohne separate Antragsstellung und Prüfung als qualifiziert anerkannt. Es ist zu prüfen, ob durch die Berufserfahrung ggfs. Qualifikationen erlassen werden können (vgl. §4 Abs. 1 Fußnoten in den Rahmenvereinbarungen).
  - b. Für Personen, die ab dem 01.01.2023 eingestellt wurden/werden, mit dem Ziel sich zur Fachkraft zu qualifizieren, ist ebenfalls die Förderung der Personalkosten möglich. Die entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen müssen in diesem Fall innerhalb von 6 Monaten nach Einstellung nachgeholt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist dies im Förderantrag 2024 unter Angabe des Abschlusszeitpunkts der Weiterbildungen zu begründen. Die Anmeldebestätigung bzw. die Qualifikationsnachweise zu den Weiterbildungen müssen hier ebenfalls dem

Förderantrag beigefügt werden. Zukünftige Koordinatoren, die nicht den Grundberuf aus den Rahmenvereinbarungen haben, müssen die Anerkennung ihres Grundberufes bei der Geschäftsstelle der Hospizdienstförderung mit einem Lebenslauf und einer Darstellung der bisher erworbenen Kompetenzen beantragen.

- c. Bei Anderen Kräften, die vor dem 31.12.2022 eingestellt wurden und nicht zur Fachkraft qualifiziert werden, gibt es eine weitere Übergangsfrist von einem Jahr. D.h. die Förderung der Personalkosten ist nur noch mit dem Förderantrag 2024 möglich – danach können die entstandenen Kosten für Lohn bzw. Gehälter ggf. über die Verwaltungsgemeinkosten im Antrag unter Sachkosten gefördert werden.
- d. Andere Kräfte, die ab dem 01.01.2023 eingestellt und nicht zur Fachkraft qualifiziert werden, können nicht mehr über die Personalkosten gefördert werden. Die Förderung ist nur noch im Rahmen der Sachkosten (s.o.) möglich.

Die nachstehende Tabelle gibt nochmals einen Überblick über die beschriebenen Fälle. Die Übergangsfrist für die anderen Kräfte ist zunächst für ein Jahr begrenzt.

**Hinweis:** Die Kosten für die Weiterbildungen der Fachkräfte sind nicht mehr über die Förderung abgedeckt.

Andere Kräfte	Weiterqualifizierung	Einstellungsbeginn	Förderung
Andere Kräfte mit anderen Berufen und Erfahrung im Hospizbereich	ja	Vor 31.12.2022	Förderung bei Weiterqualifikation über Personalkosten (Anmeldebestätigungen/Qualifikationsnachweise zu den Weiterbildungen müssen dem Förderantrag beigefügt werden)
Neueinstellung: - Nachholung der Weiterbildungen innerhalb von 6 Monaten - Wenn nicht möglich, begründete Angabe im Förderantrag mit Abschlusszeitpunkt der Weiterbildung	ja	Ab 01.01.2023	Förderung bei Weiterqualifikation über Personalkosten  (Anmeldebestätigungen/Qualifikationsnachweise zu den Weiterbildungen müssen dem Förderantrag beigefügt werden)
Andere Kraft macht keine Weiterbildung zur Fachkraft	nein	Vor 31.12.2022	Förderung nur noch 1 Jahr mit Förderantrag 2024; danach über Sachkosten
Andere Kräfte ohne Weiterbildung	nein	Ab dem 01.01.2023	Förderung nur noch im Rahmen der Sachkosten möglich

Wir hoffen sehr, dass Ihnen diese Informationen für Ihre Entscheidungen weiterhelfen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung!

*Juli 2023*

*AOK Baden-Württemberg – Federführende Kasse der LAG ambulante Hospizförderung*

*Service Points Nord, Süd-West und Süd-Ost in Baden-Württemberg*